

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.05.2014

Parksituation auf der Nebenfahrbahn der Kapellenstraße parallel zum alten Kalker Friedhof in Köln-Kalk

hier: Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 20.03.2014; TOP 9.2.4

Frage:

Die Nebenfahrbahn der Kapellenstraße parallel zum alten Kalker Friedhof in Köln-Kalk ist durch Zeichen 325 StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. Parkmöglichkeiten bestehen hier innerhalb der markierten Flächen.

In letzter Zeit erreichen die SPD-Fraktion immer häufiger Beschwerden über regelmäßig und auch über Nacht abgestellte Containerfahrzeuge, die die ohnehin knappen Parkplätze, die u.a. auch für Besucher des gegenüberliegenden Johanniterstifts erforderlich sind, blockieren.

1. Ist das Abstellen bzw. Parken von Container- bzw. LKW-Fahrzeugen aufgrund der vorhandenen Beschilderung und Markierung in dieser Nebenfahrbahn rechtlich zulässig?
2. Falls ja, gibt es Möglichkeiten, das Befahren und Parken auf dieser Nebenfahrbahn durch eine Zusatzbeschilderung nur auf PKW zu beschränken?

Antwort der Verwaltung:

Die Nebenfahrbahn der Kapellenstraße ist – wie bereits beschrieben – als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Parkstände wurden – zueinander versetzt – mittels Markierung aufgetragen. Innerhalb des Parkstreifens ist das Parken für alle Fahrzeugarten ohne Beschränkung zulässig. Um das Parken auf PKW zu beschränken, könnte zwar ein Zeichen „Parken“ mit entsprechendem Zusatz an jedem einzelnen Parkstreifen installiert werden. Dies ist nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde allerdings nicht zwingend erforderlich. Bei zwei Ortsterminen parkten jeweils zwei LKW bzw. gewerbliche Fahrzeuge im Parkstreifen. Ein dauerhafter erheblicher Parkraumverlust ist somit nicht gegeben. Eine Beschränkung auf PKW würde – neben dem Zuwachs des Schilderwaldes – die LKW lediglich in angrenzende Wohngebiete verdrängen. Die Verwaltung sieht die Installation der Zeichen demnach weder als zwingend erforderlich, noch als zielführend an. Der dort geschaffene Parkraum würde in angrenzenden Straßen entfallen.